

19.10.00

**Antrag
der Länder Bayern, Hessen**

Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz)

Punkt 21 der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 7 Abs. 11 Nr. 2 (§ 4 Abs. 7 WoBindG)

In Artikel 7 Abs. 11 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

- '2. In § 4 Abs. 7 wird die Angabe "§ 569 a Abs. 2" durch die Angabe "§ 563 Abs. 2 und 3" ersetzt.'

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung ist nicht lediglich eine redaktionelle Folgeänderung, sondern sie führt zu einer in sich widersprüchlichen inhaltlichen Regelung. Während nämlich nach dem geänderten zweiten Halbsatz bei Tod oder Auszug des Wohnungsberechtigungsscheininhabers aus der Sozialwohnung jeder Haushaltsangehörige die Sozialwohnung ohne Nachweis der Wohnberechtigung weiter nutzen darf, ist nach dem unveränderten ersten Halbsatz jedoch der Nachweis der Wohnberechtigung für alle Haushaltsangehörigen erforderlich. Sinnvoll wird die Änderung nur dann, wenn - wie nach geltendem Recht - im zweiten Halbsatz nur haushaltszugehörige Familienangehörige vom Nachweis der Wohnberechtigung befreit blieben. Dies wird mit der Änderung erreicht. Zugleich wird damit eine denkbare Mißbrauchsmöglichkeit bei der Überlassung von Sozialwohnungen beseitigt. Ohne die Änderung könnte durch Aufnahme von beliebigen Personen in den Sozialwohnungshaushalt und danach erfolgreichem Auszug des Wohnungsberechtigungsscheininhabers praktisch jedem ohne Einkommensnachweis eine Sozialwohnung verschafft werden. Dies kann keine sinnvolle Regelung sein.

Ausgeliefert am 19. OKT. 2000